



Schadenregulierung mit Maklerstatus unvereinbar

Überraschend hat der Bundesgerichtshof (BGH) einem Versicherungsmakler untersagt, Haftpflichtschäden zu regulieren. Die Entscheidung trifft die Branche hart. Sie beschneidet den Wirkungskreis technischer Makler empfindlich.

Nachdem Vorinstanzen die von der klagenden Rechtsanwaltskammer Köln angestrebte Untersagungsverfügung abgelehnt hatten, ging ein Raunen durch die Branche, als der I. Senat des BGH erkennen ließ, dass er diese durchwinken werde. Dabei ließ der Senat sich ausweislich der nun vorliegenden Urteilsbegründung von folgenden Erwägungen leiten. Reguliere ein Makler Schäden, erbringe er Rechtsdienstleistungen ohne Erlaubnis nach § 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Damit handele er wettbewerbsfremd, weshalb ihm die Tätigkeit zu untersagen sei. Es stehe dabei auch keine statthafte Nebenleistung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG in Rede. Diese läge vor, wenn die Schadenregulierung als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Maklers gehöre, was im Ergebnis zu verneinen sei. Die Frage sei nach Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang der Leistung mit der Haupttätigkeit zu beurteilen. Zu berücksichtigen seien auch die Rechtskenntnisse, die die Haupttätigkeit erfordere.

Zwar sei ein sachlicher Zusammenhang der Schadenregulierung mit der

Haupttätigkeit des Maklers gegeben. Die Schadenregulierung gehöre aber nicht als Nebenleistung zu dem gesetzlich in § 59 Abs. 3 VVG definierten Berufs- oder Tätigkeitsbild des Maklers. Eine Doppeltätigkeit des Maklers für Versicherer und Versicherungsnehmer widerspreche dem Gesetz. Das Berufsbild des Maklers unterscheide sich grundlegend von dem des Handelsmaklers nach § 98 HGB, der grundsätzlich von beiden Parteien beauftragt werde, und von demjenigen anderer Makler im Sinne von § 652 BGB, die unter bestimmten Voraussetzungen für beide Parteien der vermittelten Verträge tätig werden dürfen. Auch nach § 34 d

Kompakt

- Ein Makler, der Haftpflichtversicherungsschäden reguliert, handelt wettbewerbswidrig.
- Die Schadenregulierung ist eine dem Berufsbild des Maklers fremde Rechtsdienstleistung. Sie erfordert keine Rechtskenntnisse, die der Makler für die Vermittlungstätigkeit benötigt.

Abs. 1 GewO könne ein Versicherungsvermittler nicht zugleich als Makler und Vertreter tätig sein.

Zu den Aufgaben des Maklers gehöre, den Versicherungsvertrag nach Abschluss weiterzubetreuen, indem er diesen ungefragt auf etwaigen Anpassungsbedarf sowie Verlängerungen hin überprüfe und den Kunden rechtzeitig darauf hinweise, den Zahlungsverkehr fördere, im Schadensfall den Kunden sachkundig berate, für sachgerechte Schadenanzeigen Sorge und bei der Schadenregulierung die Kundeninteressen wahrnehme. Der Makler sei Sachwalter des Kunden. Nur für diesen könne er im Schadenfall eine erlaubte Nebenleistung erbringen.

Nicht zu rechtfertigen

Die Schadenregulierung lasse sich auch nicht damit rechtfertigen, dass der Erlaubnistatbestand für Nebenleistungen für eine weitere Entwicklung offen sei. Denn so ließen sich keine Tätigkeiten legitimieren, die zu Interessenkonflikten führen können.

In der Haftpflichtversicherung sei ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen. Die Interessen von Versicherer und Ver-

sicherungsnehmer seien keineswegs gleich. Der Versicherer wolle den Regulierungsbetrag so niedrig wie möglich halten. Dies müsse nicht zwingend im Interesse des Versicherungsnehmers liegen. Oft gehe es ihm darum, den Schaden rasch abzuwickeln, um den Geschädigten als Kunden zu halten oder nicht weiter in der Kritik zu stehen.

Die vertraglichen Regelungen der Haupttätigkeit des Maklers ergäben keinen Anhalt für die Zulässigkeit einer Schadenregulierung. Für die Haftpflichtversicherung sei nicht ersichtlich, dass sich das Tätigkeitsbild des Maklers gewandelt habe oder künftig wandeln könnte, dass es die Schadenregulierung umfasse. Dass Schäden aufgrund gesonderter Vereinbarungen reguliert und besonders vergütet werden, könne indiziell gegen eine bloße Nebenleistung sprechen. Dies gelte umso mehr, wenn der entgeltliche Vertrag nicht mit dem Auftraggeber der Haupttätigkeit, sondern mit dem Versicherer abgeschlossen werde. Dies sei der Fall, wenn die Schadenregulierung durch Erhöhung der „laufenden Courtage“ gesondert vergütet werde. Gegen die Annahme einer Nebenleistung spreche zudem, dass die Schadenregulierung keine Rechtskenntnisse erfordere, die für die Haupttätigkeit als Makler benötigt würden.

Diese Haupttätigkeit umfasse die Vermittlung und den Abschluss von Versicherungen sowie die laufende Betreuung und Verwaltung dieser Verträge für den Kunden. Für die Haupttätigkeit in der Textilhaftpflichtversicherung seien vertragsrechtliche Kenntnisse erforderlich, nicht aber nähere Kenntnisse des Haftpflichtrechts. Solcher bedürfe es nicht einmal für die sachkundige Kundenberatung im Schadenfall. Für erlaubte Nebentätigkeiten seien jedoch allein die für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse maßgeblich.

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Leitbildes des Maklers und der mit einer Doppeltätigkeit verbundenen Gefahr von Interessenkonflikten sei es auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstan-

den, Maklern zu verbieten, schadenregulierend tätig zu werden. Der Annahme einer erlaubten Rechtsdienstleistung stehe § 4 RDG entgegen. Danach dürfen Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet werde. Die Regelung sei europa- und verfassungsrechtlich unbedenklich.

Kunde zum Wechsel raten

Der Makler erleide einen Interessenkonflikt, wenn er Schäden reguliere. Die Erfüllung dieser Rechtsdienstleistung verlange, dass der Versicherer eine möglichst niedrige Schadenssumme zahle, während das vom Makler aufgrund seiner Haupttätigkeit zu wahrende Kundeninteresse, einen Rechtsstreit zu vermeiden oder die Geschäftsbeziehung zum Geschädigten zu halten, durchaus auf schnelle Zahlung einer deutlich höheren Schadenssumme gerichtet sein könne. Der Makler sei verpflichtet, Kunden wegen unbefriedigender Schadenregulierung zum Wechsel des Versicherers (Umdeckung) zu raten, was dem Interesse des Versicherers entgegengesetzt sei. Die Schadenregulierung habe unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung der Maklerpflicht, den Kunden bei der Schadenregulierung zu unterstützen. Die Interessenwahrungspflicht gegenüber dem Kunden gelte auch bei der Schadenregulierung. Das könne die ordnungsgemäße Schadenregulierung gefährden, weil er den Versicherer etwa dazu veranlassen kann, einen höheren als den gesetzlich geschuldeten Ersatzbetrag an den Geschädigten zu bezahlen. In dieser Konstellation sei der Tatbestand des § 4 RDG erfüllt. Bei der Ansicht, der Makler könne Interessenkonflikte zwischen Kunden und Versicherer am ehesten lösen, werde übersehen, dass er keine neutrale Mittlerfunktion im Verhältnis zwischen den Parteien wahrzunehmen habe. Das wirtschaftliche Interesse des Maklers an der regelmäßigen, schadenregulierenden Tätigkeit werde häufig erheblich

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bmelaw.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

größer sein als sein wirtschaftliches Interesse an der Tätigkeit für den Kunden. Unter diesen Umständen bestehe der Anreiz, seine Verpflichtung, die Kundeninteressen wahrzunehmen, nur zurückhaltend gegenüber dem Versicherer zu vertreten. Davor soll § 4 RDG schützen.

Der Makler erbringe mit der Schadenregulierung im Auftrag des Versicherers auch eine Rechtsdienstleistung i.S. von § 2 Abs. 1 RDG. Werde der Makler schadenregulierend tätig, betreffe dies eine konkrete Angelegenheit. Erteile er dem Geschädigten Auskunft, dass sich dessen Schadenersatzanspruch gegen den Betreiber der Textilreinigung wegen eines von diesem beschädigten Oberhemdes auf den Betrag von 59,50 Euro belaufe, so erfordere dies eine Unterordnung des Sachverhaltes unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen. Diese gehe über eine schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinaus. Eine Stellungnahme des Maklers zum Anspruch des Geschädigten auf Rückerstattung der Reinigungskosten erfordere substantielle rechtliche Überlegungen. Auch diese gingen über eine bloß schematische Rechtsanwendung hinaus. Dasselbe gelte für die Frage, inwieweit Kosten für Abholversuche oder Telefonate im Zusammenhang mit Reinigungsreklamationen ersatzpflichtig seien.



Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.